

Beschaffungsrichtlinie für Liefer- und Dienstleistungen der TiHo

Änderungen ab Juli 2025

Direktauftrag bis 20.000 Euro netto

1 Schätzung des Auftragswertes

- zeitnah inkl. aller Optionen, Verlängerungen, Zubehör etc.
(bei mehrjährigen Verträgen 48facher Monatswert)
- Je näher an 20.000 Euro netto, desto mehr Begründung erforderlich

Direktauftrag bis 20.000 Euro
netto

2 Einhaltung Haushaltsgrundsätze „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“

- Markterkundung und Preisermittlung durch Internetrecherche, Nutzung von Marktplätzen, Telefonate o.ä.
- Keine Eigenerklärungen zur Überprüfung der Eignung erforderlich, aber
- Eignung muss vorliegen (Achtung z.B. bei Internetbestellungen)
- Keine Formerfordernis – keine schriftliche Aufforderung, schriftliche Angebote

Direktauftrag bis 20.000 Euro netto

3 Entscheidung

preisgünstigstes Unternehmen, welches das benötigte Produkt in benötigter Ausführung und ggf. Menge zu dem benötigten Datum liefern kann

4 Vergabe des Direktauftrages und kurze Dokumentation (siehe Muster)

- Keine Formerfordernis, Auftragserteilung auch per Mail, online, Webshop o.ä. aber zur Rechnungsprüfung wird Nachweis benötigt)
- T- Auftragsnummern derzeit nicht erforderlich, TiHo-einheitliche Systematik, wenn elektronische Rechnungsbearbeitung eingeführt wird)
- Ordnungsgemäße Rechnungsstellung bleibt unberührt
- Wechselpflicht zwischen Unternehmen beachten!

Drittmittelprojekte

Die Bestimmungen des jeweiligen Drittmittelgebers sind vorrangig zu beachten.

z.B. Bundesmittelprojekte:

Direktaufträge bis 15.000 Euro zugelassen bis
31.12.2025

Wenn keine expliziten Regelungen vorgesehen sind,
gelten die allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie

Hinweis: Rundschreiben IR vom 10.11.2023

Freiberufliche Leistungen

- Selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- z.B. Tierärzte, Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer u.ä.
- Ab 5.000 Euro bis EU-Schwellenwert (z.Zt. 221.000 Euro) i.d.R. 3 Angebote erforderlich s.o., aber Sonderregelungen Haushaltsrecht § 55 LH0
- Auftragsvergabe erfolgt über Stabstelle Einkauf bzw. in Absprache

Aufträge über 20.000 Euro

- zentrale Beschaffung über Stabsstelle Einkauf
- lt. Nds. WertVO weitere Verfahrenserleichterungen bis 100.000 Euro netto, aber andere Vorschriften weiter gültig, z.B. Transparenzveröffentlichungen, Statistikpflichten, Wettbewerbsregisterabfragen
- zentrale Beschaffung über Stabsstelle Einkauf
- bisherige „Dauervergaben“ entfallen, ggf. Rahmenvereinbarung auszuschreiben
- bitte Beschaffungsantrag verwenden (neues Formular)

Markterkundung

- zur Informationsbeschaffung und Ermittlung des Auftragswertes, Erstellung der Leistungsbeschreibung und auch Festlegung von Zuschlagskriterien VOR Einleitung des Vergabeverfahrens zulässig
- kann erfolgen durch allgemein zugängliche Informationen (z.B. Internet, Messebesuche), aber auch direkte Ansprache von Unternehmen
- keine gesetzlichen Vorgaben, aber Vergabegrundsätze einhalten (Gleichbehandlung, Transparenz usw.)
- Ausgleich des Informations- und Zeitvorteils notwendig
- Dokumentation aller herausgegebenen Informationen und Veröffentlichung in Vergabeunterlagen
- angemessene Fristen im Verfahren
- Erkenntnisse aus Markterkundung dürfen in Vergabeverfahren einfließen (z.B. durch entsprechende Leistungsanforderungen und Zuschlagskriterien) aber sie ersetzt nicht das Vergabeverfahren!
- keine Vorfestlegung aufgrund wirtschaftlicher („...ist deutlich günstiger als alle anderen...“) oder technischen Gründen („...nur das eine Gerät verfügt über die Funktion...“)

Leistungsbeschreibung

- eindeutig und erschöpfend, so dass alle Unternehmen die Leistungsbeschreibung gleich verstehen
- konstruktiv (Festlegung von Leistungs- und Funktionsanforderungen) oder
- funktional (Beschreibung der zu lösenden Aufgabe) oder
- Mischung aus beidem möglich
- auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Merkmale möglich
- Grundsatz Produktneutralität, nur in Ausnahmefällen Abweichung, muss belegt werden durch umfangreiche Markterkundung und Dokumentation (nur wenn ein technischer Zwang für eine bestimmte Funktion besteht, kann das ein Grund für Produktvorgabe sein)

Teststellungen

in jedem Verfahren, in jeder Phase zulässig:

- innerhalb der Markterkundung

Marktkennntnis gewinnen, Überblick, welche Funktionalitäten für den konkreten Einsatz wichtig sein können, Indikation für Preise erhalten

Ziel ist nicht die Vorfestlegung auf bestimmte Produkte!

- innerhalb der Angebotsphase

a) verifizierende Teststellung als Kontrolle, ob Leistung die lt. Leistungsbeschreibung vorgegebenen Kriterien erfüllt
oder

b) Wertende Teststellung als Bestandteil der Angebotswertung

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

- 8113 Frau Krieglsteiner
- 8114 Frau Kruse
- 8115 Frau Treuner